

# Jura not alone Strafrecht

Dr. Johannes Petersen, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

# Wie ärgere ich meinen Korrektor am besten?

- ▶ Langer Fließtext ohne Überschriften und Absätze
- ▶ Möglichst unleserlich schreiben
- ▶ Einschübe über die ganze Klausur verteilen
- ▶ Karierten Block ohne Korrekturrand verwenden

# Positiver Ersteindruck in einer Klausur

- ▶ Klare Struktur:
  - ▶ Überschriften
  - ▶ Absätze
- ▶ Um Leserlichkeit bemühen
- ▶ Eigene Seite am Ende mit Einschüben mit klarer Zuordnung (Fußnoten)
- ▶ Klausurenblock verwenden

# Überblick Strafrecht im Jura-Studium

Übung im Strafrecht			Strafprozessrecht
BT 1	BT 2	BT 3	
Allgemeiner Teil			

# Der dreistufige Verbrechensaufbau

- I. Tatbestandsmäßigkeit
  - 1. Objektiver Tatbestand
    - a) Tathandlung  
(P): Willensgesteuertes Verhalten
    - b) Taterfolg
    - c) Kausalität  
(P): kumulative/alternative Kausalität  
(P): Berücksichtigung hypothetischer Kausalverläufe  
(P): überholende Kausalität
    - d) (Objektive Zurechnung)

# Der dreistufige Verbrechensaufbau

## 2. Subjektiver Tatbestand -> Vorsatzprüfung

(P): Abgrenzung dolus eventualis - bewusste Fahrlässigkeit

(P): Mehraktige Geschehensverläufe

(P): error in persona vel obiecto/aberatio ictus

(P): sonstiger Tatbestandsirrtum, § 16 I 1 StGB

(P): Irrtum über den Kausalverlauf

# Der dreistufige Verbrechensaufbau

## II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigende Einwilligung
2. Notwehr, § 32 StGB
  - a) Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff
  - b) Erforderlichkeit
  - c) Gebotenheit
  - d) Subjektives Rechtfertigungselement

# Der dreistufige Verbrechensaufbau

## 3. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

- a) Notstandslage: Gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut
- b) Nicht-anders-Abwendbarkeit
- c) Interessenabwägung
- d) Subjektives Rechtfertigungselement



# Der dreistufige Verbrechensaufbau

## III. Schuld

1. Notwehrexzess, § 33 StGB
  - a) Überschreitung der Notwehr
  - b) Asthenischer Affekt
2. Erlaubnistatbestandsirrtum
  - a) Vorliegen eines ETBI
  - b) Behandlung des ETBI
    - Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen
    - strenge Schuldtheorie
    - eingeschränkte reine Schuldtheorie
    - eingeschränkte rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie

# Der dreistufige Verbrechensaufbau

## 3. Entschuldigender Notstand, § 35 StGB

- a) Notstandslage: Gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit
- b) Nicht-anders-Abwendbarkeit
- c) Zumutbarkeit
- d) Subjektives Entschuldigungselement

## 4. Verbotsirrtum/Erlaubnisirrtum, § 17 StGB

- a) Fehlen der Einsicht Unrecht zu tun/Annahme eines tatsächlich nicht existierenden Rechtfertigungsgrundes oder Irrtum über die Grenzen eines tatsächlich bestehenden Rechtfertigungsgrundes
- b) Unvermeidbarkeit, sonst § 17 S. 2 StGB

# Sachverhalt

Auf einem Grundstück in der Stadt F sollte ein Hotel errichtet und hierfür der Baumbestand gerodet werden. Das Grundstück war von einem Maschendrahtzaun mit einer Höhe von etwa 2 Metern umgeben. Am Morgen des 19.2.2021 sollte mit der Rodung begonnen werden. Zu diesem Zeitpunkt befand sich allerdings der A auf dem Grundstück auf einem Baum und verweilte dort auf verschiedenen Bäumen bis zum Abend des 22.2.2021. Er handelte bei seinem Verweilen mit der Absicht, die geplante Fällung der Bäume auf dem Grundstück zwecks Errichtung eines Gebäudes zu verhindern.

Der Geschäftsführer der Eigentümergesellschaft des Grundstücks hat fristgerecht Strafantrag gegen den A wegen Hausfriedensbruches gestellt.

**Strafbarkeit des A?**

# Strafbarkeit des A

## I. Tatbestandsmäßigkeit

### 1. Objektiver Tatbestand (+)

Befriedetes Besitztum

Verweilen

### 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz: Wille zur Verwirklichung eines Tatbestands in Kenntnis aller seiner objektiven Merkmale (+)

# Strafbarkeit des A

## II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigung nach § 34 StGB?

1. Notstandslage: Gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut

a) Notstandsfähiges Rechtsgut: Klimaschutz, Art. 20a GG

Auch Rechtsgüter der Allgemeinheit erfasst, keine Beschränkung auf Individualrechtsgüter

# Strafbarkeit des A

## b) Gegenwärtige Gefahr

Gefahr: Zustand, bei dem es nach den konkreten Umständen wahrscheinlich ist, dass es zum Eintritt eines schädigenden Ereignisses kommt

Gegenwärtigkeit: Wenn der Schadenseintritt bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge zumindest höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden

- Aktuelle Klimaschutzmaßnahmen unzureichend
- Irreparable Schäden, wenn keine effektiven Gegenmaßnahmen ergriffen werden

# Strafbarkeit des A

## 2. Nicht-anders-Abwendbarkeit

### a) Geeignetheit

Def.: Die Gefahrenabwendung darf nicht ganz unwahrscheinlich sein

(P): nur sehr geringe Erhöhung einer Gefahrenbeseitigungschance

### b) Relativ mildestes Mittel

(P): Staatliche Hilfe als milderer Mittel

# Strafbarkeit des A

## 3. Interessenabwägung

- Staatszielbestimmung, Art. 20a GG
- Bereits gegebene Unumkehrbarkeit des Klimawandels
- Hausfriedensbruch bloßes Bagatelldelikt
- Nur Waldgrundstück betroffen
- Klimawandel mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben verbunden
- Hausrecht eng mit Eigentumsrecht, Art. 14 I GG, verbunden
- (P): Größe der Rettungschance?

## 4. Subjektives Rechtfertigungselement



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit und viel Erfolg  
im weiteren Studium!

[johannes.petersen@jura.uni-wuerzburg.de](mailto:johannes.petersen@jura.uni-wuerzburg.de)